

# EID-Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sowie des Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

(18. April 2024)

## Allgemein

Für die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) ist die Optimierung von Energieeffizienz aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ein zentrales Anliegen. Auch wenn das im November 2023 ausgefertigte Energieeffizienzgesetz (EnEfG) grundsätzlich dem Anspruch die Energieeffizienz zu steigern, gerecht wird, führen insbesondere die enthaltenen Umsetzungsfristen, bürokratischen Pflichten und teilweise deutlich schärfere Umsetzung gegenüber der europäischen *Energy Efficiency Directive (EED)* zu einem Wettbewerbsnachteil für die beteiligten Unternehmen. Zugleich wird mit den im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geregelten Zusatzanforderungen an Energieauditoren die Verfügbarkeit akkreditierten Personals eingeschränkt. Die EID begrüßen daher die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf des EnEfG sowie des EDL-G Stellung zu nehmen. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

## EnEfG

### § 9: Verkürzte Umsetzungsfrist für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Das Ersetzen der Worte „binnen drei Jahren“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ (§ 9 Abs. 1) bedeuten eine erhebliche Fristverschärfung, welche insbesondere die Unternehmen zusätzlich belastet, die bereits durch die Erfüllung der Abwärmeerfassungs- und Übermittlungspflichten gefordert sind. Dies gilt auch für den neuen Zusatz, dass die Frist bereits mit Abschluss der Re-Zertifizierung, der Verlängerungseintragung oder Fertigstellung des Energieaudits beginnt und die Umsetzungspläne jährlich zu aktualisieren sind. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Steigerung des Bürokratieaufwandes und widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Hinzu kommt, dass die reale Frist zur Erstellung der Umsetzungspläne im schlimmsten Fall nur wenige Tage beträgt, wenn ein Audit kurz vor der Jahresberichterstattung eines Unternehmens erfolgt. **Wir empfehlen deshalb, die ursprüngliche Formulierung „binnen drei Jahren“ beizubehalten.**

### § 9: Wegfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne

Wir begrüßen, dass die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren in § 9 ersatzlos wegfällt. Wir

stimmen der Gesetzesbegründung zu, dass der Mehraufwand, der den betroffenen Unternehmen durch das Erfordernis der Bestätigung entsteht, im Vergleich zu der damit einhergehenden Validierung der Ergebnisse als gering einzuschätzen ist.

### **§ 9 und § 17: Anhebung der Schwellenwerte**

Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9) bzw. für die Auskunfts- und Übermittlungspflicht für Abwärme von 2,5 auf 2,77 GWh wird ausdrücklich begrüßt. Eine Schwelle in Höhe von 2,77 GWh entspricht der europäischen Vorgabe der EED und würde somit einen Wettbewerbsnachteil vermeiden, der insbesondere den industriellen Mittelstand betrifft. Konsequenterweise sollte die 1:1-Umsetzung der EED dann auch auf den in § 8 dargelegten Schwellenwert zur verpflichtenden Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) angewendet werden, was einer Anhebung von 7,5 GWh auf ca. 24 GWh entspräche.

### **§ 17: Überführung einer Bagatellschwelle ins Gesetz**

Hinsichtlich der Umsetzung des EnEfG begrüßen wir die über die Merkblätter zur Abwärmeplattform kommunizierte aber bisher nicht im Gesetz implementierte Einführung einer Bagatellschwelle. **Um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen, sollten zur Bestimmung von wesentlicher Abwärme auch der maßgebliche Schwellenwert sowie die Definition von wesentlicher Abwärme in das Gesetz aufgenommen werden.**

Für geführte Abwärmequellen beträgt die jetzige Bagatellschwelle im Merkblatt lediglich 20°C, was so gut wie alle Abwärmequellen einschließt. Das widerspricht der Gesetzesbegründung auf Seite 30:

*„[Grenzwerte dienen] auch der Entlastung der von der Vorschrift betroffenen Unternehmen bei der Ermittlung des vorhandenen Abwärmepotentials, da in der Regel eine Vielzahl an von Anlagen in den Unternehmen vorhanden sind, deren erzeugte Abwärme jedoch für sich betrachtet nur einen geringen, unerheblichen Umfang hat. Die Nutzung der Abwärme solcher Anlagen ist auch für externe Unternehmen grundsätzlich nicht wirtschaftlich möglich. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, Anlagen, die nur unerhebliche Mengen an Abwärme erzeugen aus der Berichtspflicht auszuschließen. [...] Standorte, an denen eine in der Gesamtheit zu geringe Menge an unmittelbarer Abwärme anfällt, stellen in der Regel für externe Unternehmen keine wirtschaftliche Möglichkeit für eine erfolgreiche Abwärmenutzung [...].“*

Aus unserer Sicht trifft die begrenzte wirtschaftliche Nutzbarkeit in einigen Fällen auch auf geführte Abwärmequellen zu, weshalb die Einführung einer Bagatellschwelle auch hierfür geprüft werden sollte.

Der [Leitfaden für Kommunen zur Überbetrieblichen Nutzung industrieller Abwärme](#) des BMU-Forschungsprojektes „Interflex4Climate“ aus dem Jahr 2019 betrachtet industrielle Abwärme zur überbetrieblichen Nutzung ab einer Abwärmeleistung von > 500 kW, einem Temperaturniveau von > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C

(gasförmiges Trägermedium), > 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und > 2,5 GWh pro Jahr als geeignet (S. 9).

Dieser Analyse des Bundesumweltministeriums folgend regen wir eine entsprechende Anhebung der Bagatellschwelle sowohl für diffuse, unwesentliche Abwärme und Einführung für geführte Abwärme an. Dies würde aus Sicht potenzieller Wärmeabnehmer die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der gemeldeten Abwärmepotenziale erhöhen und gleichzeitig die Menge an zu übermittelnden Daten sinnvoll optimieren. Dabei sollten die im Leitfaden aufgezählten Kriterien, ab denen von einer Eignung industrieller Abwärme zur überbetrieblichen Nutzung ausgegangen wird, wie im Leitfaden aufgezeigt kumulativ gelten. Durch § 17 (1) können weiterhin auf Anfrage weiterführende Informationen an Wärmenetzbetreiber übermittelt werden. **Vor diesem Hintergrund regen wir an, folgende, auf geführte Quellen begrenzte Definition von „wesentlicher Abwärmemenge“ in § 3 (Begriffsbestimmungen) einzuführen:**

*Wesentliche Abwärmemengen sind Abwärmemengen aus geführten Quellen, welche die folgenden, kumulativen Kriterien einhalten:*

- *Abwärmeleistung > 500 kW und*
- *Temperaturniveau > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C (gasförmiges Trägermedium) und*
- *über 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und*
- *Abwärme von > 2,5 GWh pro Jahr*

Dabei sollte klargestellt werden, dass die entsprechenden Schwellenwerte für die Temperaturen als untere Bezugstemperatur bei der Berechnung der thermischen Leistung bzw. Menge herangezogen werden. Denn die Angabe von Wärmemengen hat keinen Wert, wenn nicht die Bezugstemperatur mit angegeben ist, auf der die Berechnung beruht. Der Temperaturunterschied ergibt sich aus der Differenz der tatsächlichen Temperatur zur Bezugstemperatur. Die angegebene Temperatur von 160°C etwa ist ungefähr die Temperatur, unter die viele gasförmige Trägermedien nicht abgesenkt werden sollten, da technische Gründe dagegensprechen.

Laut Merkblatt zur Plattform für Abwärme (PfA) gilt die Bagatellschwelle lediglich im ersten Jahr der Meldung, obwohl der Erhebungs- und Berichtsaufwand auch dann noch unverhältnismäßig hoch und personell wie auch finanziell nicht darstellbar sein wird. **Eine Bagatellschwelle ist jedoch immer notwendig, um die Umsetzung praktikabel zu gestalten. § 17 (2) sollte daher wie folgt angepasst werden:**

*Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallenden wesentlichen Abwärmemengen an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.*

Die neu eingeführten Absätze 5 und 6 des § 17 können somit entfallen.

## **§ 17: Weitere Konkretisierungen**

Wir begrüßen weitere Konkretisierungen im Gesetz, etwa dass in mehreren Anlagen entstehende aber in einem abwärmeführenden Medium geleitete Abwärme als eine

Abwärmequelle betrachtet wird (§ 17 Abs. 5) oder dass bereits genutzte/wiederverwendete Abwärme von der Berichtspflicht ausgenommen ist (§ 17 Abs. 6).

## **§ 20: Verlängerung der Übermittlungsfrist**

Wir begrüßen die im Änderungsentwurf enthaltene Verlängerung der Frist zur Übermittlung von Abwärmedaten an die Plattform für Abwärme auf den 1.1.2025 (§ 20 Abs. 3). Die Aufbereitung der Daten sowie die Prüfung der Daten zum Schutz von Betriebsgeheimnissen erfordern umfangreiche Ressourcen in den Unternehmen. Die ursprünglich geplante Berichtsfrist wäre außerdem aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des EnEfG und der verspäteten Bereitstellung des digitalen Eingabeportals nicht darstellbar. Sollte es weiterhin zu Verzögerungen seitens der Behörden kommen, sollte die Option bestehen, die Frist noch einmal zu verschieben.

## **EDL-G**

### **§ 8b: Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person**

Nach § 8b Abs. 2 EDL-G-E muss als Voraussetzung für die Zulassung von Energieaudits eine erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Dies erfordert u.a. einen berufsqualifizierenden Abschluss in einer Reihe von Fachgebieten, die in § 8b Abs. 2 Nr. 1 a) aufgelistet sind.

Angesichts des ohnehin bereits spürbaren Fachkräftemangels kann diese Positivliste die Verfügbarkeit geeigneter Energieauditoren übermäßig einschränken.

Es wird mindestens eine Erweiterung der Liste angeregt. Im Grundsatz sollte jedoch auch der Abschluss als Handwerksmeister in Verbindung mit der entsprechenden Berufserfahrung als Grundqualifikation ausreichen.